

met sich Christine REINLE (S. 83–124) als ausgewiesene Vertreterin der neueren Fehdeforschung dem spätm. Fehdewesen und erhellt diese für den modernen Leser fremdartige Institution zur Erlangung eigenen Rechts. – Die Person Kunz von Kaufungen bildet den Schwerpunkt des zweiten großen Themenkomplexes. Einleitend bettet Joachim SCHNEIDER (S. 125–151) den Protagonisten in sein soziales Umfeld ein und beschreibt die Besitzverschiebungen vor dem Hintergrund geführter Fehden, die sowohl Chancen als auch Risiken bargen (S. 134). Eberhard HETZER (S. 153–160) leistet einen Beitrag zur Lokalisierung des wüst gefallenen Gutes Milowitz, das Kunz von Kaufungen besaß und in einer dem Prinzenraub vorausgegangenen Fehde zerstört worden war (vgl. unter anderem die beiliegende Karte, aber auch Schneider, Anm. 36, Bünz, S. 186 und Lück, Anm. 16). Die Rolle des Prinzenräubers im Markgräflerkrieg bzw. „Städtekrieg“ auf Seiten Nürnbergs gegen Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach beleuchtet Enno BÜNZ (S. 161–194). Den Vorgang der Entführung beleuchten Uwe TRESP (S. 195–217) und Reiner GROß (S. 219–234). T. folgt der von der Historiographie des 19. Jh. postulierten und bis in die Gegenwart rezipierten Spur einer Unterstützung böhmischer Adliger für den Prinzenräuber. Hierbei ergänzen sich der von Bünz (S. 188) und Tresp (S. 199f.) gewonnene Eindruck, das Ende des Nürnberger Kriegsdienstvertrages im Juni 1455 könnte angesichts „drückender Schulden und Verpflichtungen“ (S. 200) mit dem Prinzenraub einen Monat später zusammenhängen. Eine kurzweilige Rekonstruktion des Geschehens bietet Groß, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß nur kurfürstliche Quellen dafür zur Verfügung stehen. – Den vierten Themenkomplex – Der „Rechtsfall“ Kaufungen – leitet Heiner LÜCK (S. 235–256) mit einer Darstellung des gescheiterten Schiedsverfahrens ein. Hierbei wird die differenziertere Position der Magdeburger Schöffen gegenüber der prokurfürstlichen Einstellung der Leipziger Schöffen um Dietrich von Bocksdorff deutlich. L. wertet dies als Spiegel für die Durchsetzung des gelehrten rezeptionierten Rechtes, dem die Zukunft gehören sollte, gegenüber dem traditionellen – auf sächsischem Gewohnheitsrecht basierenden – Rechtsverständnis der Magdeburger Schöffen. Ähnlich wie L. dienen auch Michael ROCKMANN (S. 257–294) die Magdeburger und Leipziger Schöffensprüche als Quellenbasis zur rechtshistorischen Auseinandersetzung mit dem Schiedsverfahren, das dem Prinzenraub voranging. In vergleichender Perspektive werden die Rechtsauffassungen der Magdeburger und Leipziger Juristen gegenübergestellt. – Nachhall und Rezeption stehen im Mittelpunkt des letzten Themenkomplexes, in den Uwe SCHIRMER (S. 295–308) mit einer Vorstellung des kurfürstlichen Manifestes zur Rechtfertigung der harten Bestrafung des Prinzenräubers einführt. Ein möglicher Adressat des Schreibens könnte der kurfürstliche Schwiegersohn Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut, gewesen sein (S. 298), wobei Friedrich II. vermutlich ebenso all jene Reichsfürsten und -städte (insbesondere Nürnberg) im Blick hatte, die den Vollzug der Todesstrafe als rechtswidrig empfanden (S. 297). Das Schreiben sei in erster Linie verbreitet worden, um der Legendenbildung entgegenzuwirken. Detlef DÖRING (S. 309–328) lenkt den Blick auf die intensive mediale Verwertung des Ereignisses in den vergangenen Jahrhunderten, insbesondere im 19. Jh. Petra WEIGEL (S. 329–357) verdeutlicht, daß den meisten Prinzenraubsagen, die sächsische Sagensammler zusammentrugen, wohl Erzählkerne des frühneu-